

Der Kinderladen in Trägerschaft einer gUG/gGmbH ?

Ein DaKS-Positionspapier, Dezember 2018

Seit längerer Zeit beobachten wir im Rahmen der Anfragen zur Neugründungsberatung die Zunahme an GründerInnen, die sich auf den Weg machen, einen Kinderladen aufzubauen und diesen in der Rechtsform einer gUG/gGmbH zu betreiben. Dies hängt in erster Linie mit der über einige Jahre vollzogenen Verweigerung des Berliner Vereinsregisters zusammen, das neu gegründete Kitavereine nur noch im Fall reiner Elterninitiativen eintragen wollte. Das hat sich inzwischen durch ein Urteil des BGH geändert. Auch Zusammenschlüsse von Pädagog*innen können für die Trägerschaft einer Kita also wieder einen Verein gründen. Aber auch individuelle Gründe werden von ErzieherInnen als Motiv für die Rechtsformwahl gUG/gGmbH angeführt:

- „Ich möchte meine eigenen Vorstellungen von einem Kinderladen umsetzen.“
- „Ich habe keine Lust mehr auf große Kitas mit so vielen Kindern.“
- „Ich möchte selbst alle Entscheidungen in der Hand haben.“
- „Ich möchte nicht alles und jedes mit den Eltern diskutieren müssen.“
- „Ich möchte nicht Angestellte der Eltern sein und mich der Gefahr ausgesetzt sehen, ständig kündbar zu sein.“
- „Ich möchte nicht das Risiko haben, dass Eltern das Konzept der Einrichtung ändern.“
- „Ich bin zwar keine ErzieherIn, aber ich möchte trotzdem gern irgendwie im Kinderladen mein Geld verdienen.“

In unseren Gesprächen mit ErzieherInnen rund um diese Fragestellung merken wir aber immer wieder, dass der Blick auf das Thema der Rechtsform und der daraus resultierenden (auch formalen) Konsequenzen recht einseitig ist. Die umfassenden Folgen aus einer solchen Entscheidung für die einzelne Person sind meist nicht ausreichend im Blick, werden verkannt oder falsch eingeschätzt.

Wir wollen im Folgenden die Rechtsform gUG/gGmbH nicht prinzipiell infrage stellen, vielmehr geht es uns darum, dass GründerInnen sehenden Auges ihre Entscheidungen treffen. Aus diesem Grund sollen unsere Argumente also nicht als „Abschreckung“ verstanden werden, sondern sollen helfen ihren Entscheidungen entsprechende Abwägungen voranzustellen. Unsere Erfahrungen und Einschätzungen stellen wir für diese Entscheidungsfindung gern zur Verfügung und beschäftigen uns deshalb mit der Frage/Behauptung:

Warum ist die Rechtsform gGmbH/gUG nicht gut als Träger eines Kinderladens geeignet?

Ausgangspunkte/Grundlagen

- Ein Kinderladen ist eine Kindertagesstätte mit einer niedrigen Platzzahl (wir empfehlen aus Gründen der „Wirtschaftlichkeit vs. Verwaltungsaufwand“ mindestens 15 Kinder bis maximal 30 Kinder).
- Ein Kinderladen befindet sich meist in angemieteten Räumen (Gewerbeflächen mit entsprechendem Gewerbemietvertrag).
- Ein Kinderladen unterliegt allen rechtlichen Anforderungen, die für Kitas in Berlin gelten (KitaFöG, VOKitaFöG, RV Tag, QVTAG, Lebensmittelüberwachung, Bauordnung, Hygienestandards ...).
- Ein Kinderladen wird nach den gleichen Regelungen durch das Land Berlin finanziert wie jede andere Kita auch.
- Ein Kinderladen muss die gleichen Betreuungsleistungen erbringen wie jede andere Kita auch.

Genehmigungsrechtliche Sonderbedingungen für Elterninitiativ-Kinderläden

Wegen der im Sozialgesetzbuch VIII § 25 festgeschriebenen besonderen Unterstützungswürdigkeit von Elterninitiativen gibt es für diese auch in Berlin einige „Vorrechte“ bei der Erteilung der Betriebsgenehmigung:

- Eine EKT bringt ihren Bedarf mit, d.h. ein Elterninitiativ-Kinderladen darf dort eröffnen, wo er möchte (alle anderen Träger unterliegen der Bedarfsplanung der Bezirke = der Bezirk kann die

Zustimmung für einen bestimmten Kiez versagen und einen anderen Standort vorschlagen, an dem der Kinderladen eröffnet werden könnte).

- Für einen Elterninitiativ-Kinderladen ist die Bedarfsbestätigung des bezirklichen Jugendamts keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderregelung in Bezug auf die Notwendigkeit einer eigenen Freifläche bei Kitas mit maximal 25 Plätzen.
- Nur ein Elterninitiativ-Kinderladen darf den Betreuungsvertrag verbindlich an die Übernahme von Aufgaben durch die Eltern und/oder die Zahlung des zusätzlichen Elternbeitrags koppeln. Wenn diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, kann der Vertrag in letzter Konsequenz auch gekündigt werden - dies ist in keiner anderen Kitaform möglich.

Im Rückschluss heißt dies also, dass alle anderen Kitaformen diese Sonderregelungen für sich nicht in Anspruch nehmen können.

1. Die Ökonomie: Mehrausgaben, Ehrenamtlichkeit und Mitsprache

Kinderläden brauchen mehr Personal als der Gesetzgeber verlangt, um einerseits die Öffnungszeiten gut realisieren zu können und andererseits eine gute Fachkraft-Kind-Relation im Alltag zu sichern. Denn das ist es ja, was das Modell Kinderladen für Eltern und ErzieherInnen immer auch interessant gemacht hat - eine bessere personelle Ausstattung als in anderen Kitaformen. Für dieses Mehr an Personal braucht der Kinderladen Geld, um es bezahlen zu können (oder er begibt sich in den Niedriglohnbereich, der dazu führt, dass es wahrscheinlich eine hohe Fluktuation bei ErzieherInnen geben wird).

In fast allen Fällen geben Kinderläden darüber hinaus deutlich mehr Geld für Räume (Miete und Betriebskosten) aus als eine große Kita (gerechnet auf den einzelnen Platz im Durchschnitt). Kinderläden befinden sich in aller Regel in Geschäftsräumen, in Erdgeschosswohnungen, Remisen etc. Diese Immobilien unterliegen dem Immobilienmarkt mit all seinen Bedingungen (wird ein Bezirk hip, steigen die Mietpreise, es verschlechtert sich der Verhandlungsrahmen für die Übernahme von Umbaukosten durch den Vermieter etc.). Im Kostensatz sind (wenn man es denn mal ausrechnet) etwa 6€/qm an Nettokaltmiete veranschlagt. Diesen Preis wird man in ganz Berlin für eine Gewerbeimmobilie wahrscheinlich nicht erzielen können. Im Übrigen fallen auch ehemalige Wohnungen, die als Kinderladen genutzt werden, unter Gewerbemietrecht mit den entsprechenden Preisen. Schnell kann man im Gewerbemietbereich also mehr als das Doppelte als in der Kostensatzkalkulation vorgesehen für die reale Nettokaltmiete ausgeben müssen.

Woher kommt dieses Mehr an Geld?

In erster Linie erfolgt in Kinderläden eine "gedankliche Umschichtung" von zur Verfügung stehendem Geld.

Kinderläden leisten sich keine hauptamtliche Verwaltung = dies muss ehrenamtlich, durch wen auch immer getan werden = die ErzieherInnen dürfen solche Verwaltungstätigkeiten NICHT in ihrer bezahlten Arbeitszeit als Erzieherin machen (z.B. Buchführung, Betreuungsverträge erstellen und abschließen, Vereinsorganisation, Personalverwaltung etc.).

Auch im „technischen Bereich“ (Reinigung, Instandhaltung, Renovierung ...) gibt es in der Regel keine oder nur sehr geringfügig Beschäftigte im Kinderladen.

Ein Kinderladen muss die Mehrausgaben in den Bereichen Personal und Raumkosten also anteilig dadurch kompensieren, dass er jenseits des pädagogischen Teams keine weiteren bezahlten Beschäftigten hat, die eine andere Kitaform in aller Regel vorhalten wird (und auch muss).

Diese Umschichtung allein reicht zumeist noch nicht aus, um die Mehrausgaben zu decken.

Deshalb erheben Kinderläden zusätzliche Elternbeiträge für "besondere von den Eltern gewünschte Leistungen" (KitaFöG §23). In einem Kinderladen wird sich diese Leistung in erster Linie durch das Mehr an Personal rechtfertigen bzw. wird hierüber der sog. Trägereigenanteil erbracht (auch dies wieder nur in EKTs erlaubt). Allerdings ist nur der Kinderladen, der einen Elterninitiativ-Verein als Träger hat, berechtigt, Betreuungsverträge von dieser Zahlung abhängig zu machen. Alle anderen Rechtsformen

(egal wie groß die tatsächliche Einrichtung ist) MÜSSEN Betreuungsverträge ohne Zuzahlung ermöglichen.

D.h., eine gGmbH oder gUG kann den zusätzlichen Elternbeitrag nicht als sichere Einnahmeposition kalkulieren, weil der Fall eintreten kann, dass einige/mehrere/alle Eltern diesen nicht zahlen. Der Kinderladen in dieser Rechtsform darf sich nicht von dieser Zahlung abhängig machen = er kann diese Zahlung auch nicht als Gegenfinanzierung für unerlässliche Betriebsausgaben einplanen.

Aber wer macht dann die ganze Arbeit, die sonst noch so anfällt und nicht bezahlt werden kann?

Die Angebotsform Kinderladen ist aus genannten Gründen also auf ein erhebliches Maß an ehrenamtlicher Arbeitszeit angewiesen (Einkäufe, Instandhaltung, Renovierung, Buchführung, Personalverwaltung, Kontakt mit Ämtern, Auswahl neuer Kinder für zu belegende Plätze, Abrechnung gegenüber Bezirk, Kontrolle von Zahlungseingängen der Elternbeiträge, Mahnwesen, Rechnungslegung und und und).

In einem durch die Eltern selbstverwalteten und selbstorganisierten Kinderladen (EKT = Elterninitiativ-Kita) gehört es zum Selbstverständnis, dass Eltern solche Aufgaben übernehmen, um im Gegenzug sicherstellen zu können, dass eine gute Betreuungsumgebung in Raum und Personal für ihre Kinder zur Verfügung steht. Die Motivation der Eltern speist sich aus dem Wissen der Gesamtzusammenhänge. Die Eltern kennen die Finanzen des Kinderladens, sie können bei Neueinstellungen mitreden, sie bestimmen selbst über die Höhe der zusätzlichen Elternbeiträge, sie entscheiden über Schließtage und Öffnungszeiten. Dies alles tun sie in Abwägung der jeweiligen Konsequenzen als eine bewusste mehrheitliche Entscheidung (z.B. den Eltern ist klar, dass eine Ausweitung von Öffnungszeiten sofort und unabänderliche Folgen auf den Betreuungsschlüssel in der Kernzeit haben wird; den Eltern ist klar, dass die Beschäftigung einer Verwaltungskraft sofort eine Reduzierung der Erzieherstunden nach sich ziehen muss ...). Eltern wägen in den meisten Fällen die Vor- und Nachteile solcher Entscheidungen ab und entscheiden in aller Regel mit Blick auf das Wohlergehen ihrer Kinder. Deshalb sind sie im System Kinderladen bereit, selbst eine Vielzahl von Aufgaben in ihrer freien Zeit für den Kinderladen zu erledigen.

Ein Elterninitiativ-Kinderladen basiert stets auf der Rechtsform des Vereins. Durch die in der Satzung verankerten Rechte zur Mitbestimmung ist sichergestellt, auf welchem Weg sich der Einzelne im Zweifelsfall Gehör verschaffen kann und wie im Konfliktfall Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse getroffen werden. Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte dieses Vereins und kann durch die Mitgliederversammlung auch wieder abgewählt werden. Dies sollte stets das letzte Mittel in Konflikten sein, (z.B. der Vorstand entscheidet ohne Einbeziehung der Eltern dauerhaft über Personal, Öffnungszeiten, Schließtage ...). Die Möglichkeiten der Einflussnahme, durch die Mehrheit der Eltern, werden hier also strukturell verankert.

D.h. also, für dieses überdurchschnittliche Engagement im Rahmen der eigenen Freizeit erhalten hier Eltern im Gegenzug ein großes Maß an Mitgestaltungsmöglichkeiten und Mitsprache. Sie entscheiden also eigenständig über die Rahmenbedingung für die Betreuung ihrer Kinder auf eine verbindliche Art und Weise mit. Damit geht das Modell Elterninitiativ-Kita deutlich über die gesetzlichen Anforderungen an die Elternbeteiligung nach §14 KitaFöG hinaus.

Der Kinderladen als Angebotsform ist auf dieses hohe Maß an Elternmitarbeit angewiesen.

In der Rechtsform gGmbH bzw. gUG gibt es jedoch keine strukturelle Gegenleistung im Sinne der realen Mitbestimmung, z.B. bei Finanzplanung und Personal. Bei einer gGmbH/gUG als Träger des Kinderladens sind Eltern genauso zu betrachten, wie in jeder anderen größeren Kita auch. Es ergibt sich keine strukturelle Kopplung oder inhaltliche Ableitung, warum Eltern hier zusätzliche Aufgaben übernehmen sollten = diese müssen dann von den Gesellschaftern der gGmbH/gUG gemacht werden = meist werden dies die beschäftigten oder eine beschäftigte ErzieherIn sein, die dann NACH der Arbeitszeit in der Kindergruppe die gesamte Verwaltungsarbeit eigenständig und professionell erledigen muss (die finanzverwalterischen Anforderungen an eine gGmbH liegen dabei deutlich über denen eines Vereins) = es gibt keine 39,4h-Woche = hohe Arbeitsbelastung.

Gleiches gilt für Reinigungsdienste, Elterndienste bei Krankheit, Instandhaltung und Renovierungen = diese Aufgaben müssen an externe Dienstleister vergeben werden = dafür ist an sich in der Konstruktion Kinderladen kein Geld da = geht nur bei gleichzeitiger Absenkung der Grundgehälter des Fachpersonals oder Ausschöpfung der zusätzlichen Elternbeiträge (die ja aber nicht als verlässliche Einnahmeposition geplant werden können).

Dabei schließt die Erhebung der zusätzlichen Elternbeiträge zur externen Erfüllung dieser Leistung an sich durch die gesetzliche Regelung aus, da Reinigung, Instandhaltung etc. nicht "besondere, von den Eltern gewünschte Leistungen" sind. Gleiches gilt für die Finanzierung der internen Verwaltung oder Geschäftsführung. Beide Positionen sind nicht als Grund für Zuzahlungen zulässig.

Das „Wenn-Dann-Prinzip des Kinderladens“ ist also: Der kleine Kinderladen braucht eine Überausstattung beim pädagogischen Personal, die nur möglich wird durch ehrenamtliche Mitarbeit der Eltern. Die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit ist aber an die Identifikation der Eltern mit „ihrer“ Kita gebunden und ist ohne verantwortliche Mitsprache dauerhaft nicht zu erwarten.

Wird es besser, wenn eine gGmbH/gUG gleich mehrere kleine Kinderläden hat?

Nicht wirklich. Zwar kann sich unter bestimmten Voraussetzungen ein kleiner Spielraum für bezahlte Verwaltungsarbeit ergeben. Dem gegenüber steht aber, dass alle Kinderläden eines Trägers untereinander haften und füreinander einstehen = wenn es einem Laden richtig schlecht geht, zieht er im schlimmsten Fall alle anderen mit in den Abgrund, wenn es in einem Kinderladen Personalprobleme gibt, muss Personal aus anderen Standorten bereit sein, Lücken zu schließen...

Man muss also eine zentrale Struktur schaffen, in der sich diese Gesamtverantwortung abbildet. Diese muss bezahlt werden und sich aus den Einnahmen der einzelnen Läden speisen. Das Geld pro Kind wird aber nicht mehr, nur weil der Träger größer ist. Wegen der zumeist angestrebten Autonomie der einzelnen Läden halten sich aber die Synergieeffekte in engen Grenzen. Zudem ist anzunehmen, dass die Mitsprachemöglichkeiten und in der Folge auch die Identifikation sowie die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Mitarbeit der Eltern spürbar abnehmen werden. Es verengt sich also zwangsläufig der finanzielle Rahmen, der für den einzelnen Laden zur Verfügung steht.

2. Die Struktur: Doppelrollen und Verantwortungsteilung

Das Modell Kinderladen beinhaltet zwangsläufig Doppelrollen der beteiligten Personen. Eltern sind Kunde und Chef gleichzeitig, ErzieherInnen sind Angestellte (mit oder ohne Leitungsfunktionen) und mitunter über Vorstandsmitgliedschaft auch noch in der Arbeitgeber-/Trägerrolle. Diese Doppelrollen sind Segen und Fluch des Modells. Sie eröffnen Gestaltungsspielräume und erleichtern die Kommunikation zwischen den Beteiligten, weil der Perspektivwechsel immer schon eingebaut ist. Aber sie sind natürlich auch der Quell vielfältiger Konflikte, in denen dann die Rollen hübsch durcheinanderwirbeln und eine Lösung erschweren.

Das Modell Kinderladen funktioniert nur dann gut, wenn alle Beteiligten ihre Doppelrollen bewusst wahrnehmen und im eventuellen Konflikt auch versuchen auseinanderzuhalten. Unserer Erfahrung nach wird das System immer dann anfällig, wenn die Doppelrolle ignoriert oder aber dauerhaft nur einer Partei zugeschoben wird.

Das genau passiert aber in einer gUG/gGmbH. Hier konzentriert sich zwangsläufig vieles in einer Person. Das wird zunächst einmal dazu führen, dass der Laden sehr viel reibungsloser läuft, weil ja die vielen mühseligen Aushandlungsprozesse wegfallen. Schwierig wird es beim ersten größeren Konflikt. Dann merkt man, dass ein Gegengewicht in der Trägerstruktur fehlt, die vermitteln kann, wenn man das Problem zu zweit nicht mehr gelöst bekommt. Im Streit zwischen Vater A und Erzieherin B kann weder Leitung noch Vorstand vermitteln, weil B alle Funktionen in sich vereint.

Was wir jetzt exemplarisch für den Konflikt von Elternrolle und ErzieherInnenrolle ausgeführt haben, gilt auch für das Verhältnis von Pädagogik und Wirtschaftlichkeit in einem Kinderladen. Beide Logiken haben ihre Berechtigung und müssen im Kinderladenalltag jeweils gegeneinander abgewogen und austariert werden. Damit das geschehen kann, brauchen Pädagogik und Ökonomie ihre „Lobbyisten“ im

Kinderladen, wobei eben auch hier die Chance besteht, dass sich Lösungen schneller finden lassen, weil z.B. der Vorstand eng am Ladengeschehen dran ist und ein Eigeninteresse an guten Bedingungen hat und andererseits das Team eben auch den Haushalt gut kennt und deshalb weiß, was geht und was nicht. In einem gUG/gGmbH-Kinderladen werden nun pädagogische und kaufmännische Leitung zumeist von einer Person wahrgenommen werden müssen, weil wie oben dargelegt das Geld für einen professionellen Geschäftsführer nicht ausreicht. Auch hier gilt wieder: erstmal läuft es sicher reibungsloser, aber im Konfliktfall fehlen die Vermittlungs- und Kontrollinstanzen.

Wir befürchten zudem aufgrund unserer Erfahrung in der Beratung von „personenorientierten“ Kinderläden, dass in einer gUG/gGmbH die immer im Kinderladen auch angelegte Gefahr von Selbstausbeutung und Intransparenz sehr verstärkt wird.

Fazit

Wer eine gGmbH oder gUG als Träger eines Kinderladens in Betracht zieht, muss folgende Konsequenzen bedenken, aktiv in die Planungen einbeziehen und bereit sein, sie in Kauf zu nehmen:

- Die Arbeitsbelastung für ErzieherInnen, die gleichzeitig GesellschafterIn sind, ist sehr hoch (Fachkraftstunden plus unbezahlte weitere Stunden für Verwaltung und Organisation).
- GesellschafterInnen, die nicht angestellte Pädagoginnen im Kinderladen sind, verdienen mit ihrer Rolle als Träger KEIN Geld = es gibt für sie viel Arbeit, aber keine bezahlte Arbeit in dieser Konstruktion.
- Die Anforderungen an die gGmbH/gUG im Bereich der betriebswirtschaftlichen Verwaltung sind deutlich höher als in anderen Rechtsformen (man braucht einen Steuerberater, den man auch wieder bezahlen muss, für den man aber eigentlich auch kein Geld hat).
- Eltern werden nur in begrenztem Umfang bereit sein, private Zeit in Aufgaben des Kinderladens zu investieren (es ist ja nicht "ihr" Kinderladen, sondern der der Gesellschafter).
- Dennoch haben Eltern auch im Kinderladen einer gGmbH oder gUG die gesetzlich verankerten Rechte auf Elternbeteiligung nach §14 KitaFöG (Beteiligung an Fragen zur Konzeption, Organisation und Umsetzung der pädagogischen Arbeit ...).
- Pädagogische, organisatorische und kaufmännische Leitung werden sich in solch einem Kinderladen meist in einer Person vereinen. Im Konfliktfall fehlen dann die Vermittlungs- und Kontrollinstanzen. Hierfür muss eine gUG/gGmbH aktiv Vorsorge treffen.

Wir empfehlen aus all den hier aufgeführten Gründen, dass auch Zusammenschlüsse, die sich nicht als EKT verstehen die Rechtsform Verein in den Blick nehmen. Damit lassen sich bereits viele angesprochene (drohende) Probleme umgehen.